

Dienst- und Gehaltsordnung

Bürgergemeinde Balsthal

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Balsthal

Inhaltsverzeichnis

1.1	Ziel.....	3
1.2	Zweck und Geltungsbereich	3
1.3	1.3. Stellenplan	3
1.4	1.4. Dienstverhältnis	3
1.5	1.5. Gemeindepersonal	4
1.6	Unterstellung.....	4
1.7	Gleiche Rechte für Mann und Frau.....	4
2.1	Ausschreibung.....	4
2.2	Wählbarkeit.....	5
2.3	Wahlvoraussetzungen	5
2.4	Wahlbehörde	5
2.5	Provisorische Wahl und Probezeit	5
2.6	Wiederwahl	6
3.1	Pflichten.....	6
3.1.1	Aufgaben und Grundsätze	6
3.1.2	Amtsgelöbnis	6
3.1.3	Amtspflichten	6
3.1.4	Verantwortlichkeit.....	6
3.1.5	Arbeitszeit.....	7
3.1.6	Ueberstunden und Ueberzeit.....	7
3.1.7	Absenzen, Arztzeugnis	7
3.1.8	Kaution.....	7
3.1.9	Amtsgeheimnis	7
3.1.10	Verbot der Annahme von Geschenken	7
3.1.11	Ausstand.....	7
3.1.12	Unvereinbarkeit.....	8
3.1.13	Nebenbeschäftigung	8
3.1.14	Oeffentliche Aemter	8
3.2	Rechte	8
3.2.1	Mitsprache und Mitwirkung	8
3.2.2	Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	8
3.2.3	Mitarbeiterbeurteilung	8
3.2.4	Besoldungen und Entschädigungen	9
3.2.4.1	Besoldungszusammensetzung	9
3.2.4.2	Grundbesoldung	9
3.2.4.3	Kinderzulagen	10
3.2.4.4	Teuerungszulagen	10
3.2.4.5	Weitere Zulagen.....	10
3.2.5	Spesen.....	10
3.2.6	Ferien	10
3.2.7	Urlaub	10
3.2.8	Sozialleistungen.....	11
3.2.8.1	AHV/IV/ALV	11
3.2.8.2	Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)	11
3.2.8.3	Krankheit und Unfall.....	11
3.2.8.4	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	11
3.2.8.5	Mutterschaftsurlaub	12
3.2.8.6	Besoldungsnachgenuss.....	12
4.1	Grundsatz	12
4.2	Arbeitszeugnis	12
4.3	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer.....	13
4.4	Kündigung durch Arbeitgeber	13
4.5	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	13
4.6	Disziplinarische Entlassung	13
4.7	Nichtwiederwahl.....	13
4.8	4.8. Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt.....	14
4.9	Erreichen der Altersgrenze	14
4.10	Auflösung aus wichtigen Gründen	14
T4.11	Wegfall der Wählbarkeit.....	14
6.1	Vollzug.....	15
6.2	Subsidiäres Recht.....	15
6.3	Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
6.4	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt.....	15

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Balsthal

Die Bürgergemeindeversammlung vom 29. Mai 2004 -gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel

§ 1

1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a. die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (*Infrastruktur*) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b. gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c. in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Aemter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

§ 2

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Balsthal (*DGO*) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

2 Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.

3 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

1.3 1.3. Stellenplan

§ 3

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

1.4 1.4. Dienstverhältnis

§ 4

1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.

2 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

¹ BGS 131.3

1.5 1.5. Gemeindepersonal

§ 5

1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

2 Beamte oder Beamtinnen sind

- a. Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
- b. Gemeindevizepräsident/Gemeindevizepräsidentin
- c. Gemeindevizepräsident/Gemeindevizepräsidentin
- d. Finanzverwalter/Finanzverwalterin
- e. Förster/Försterin

3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:

- a. Forstpersonal
- b. Reinigungspersonal
- c. Hirt/Hirtin
- d. Lernende

1.6 Unterstellung

§ 6

1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

2 Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

1.7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

§ 7

1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

2 Begründung des Dienstverhältnisses

2.1 Ausschreibung

§ 8

1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10tägige Anmeldefrist gesetzt.

3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2 Wählbarkeit

§ 9

Wählbar sind:

- a. schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen;
- b. über Ausnahmen befindet der Bürgerrat

2.3 Wahlvoraussetzungen

§ 10

1 Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis

- a. Gemeindeschreiber/in:
Kaufmännische Lehre bzw. Verwaltungslehre mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertige Ausbildung
- b. Finanzverwalter/in:
Kaufmännische Lehre bzw. Verwaltungslehre mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertige Ausbildung, Weiterbildung oder ausgewiesene Erfahrungen im Finanzwesen
- c. Förster/in:
Erfolgreicher Abschluss der Försterausbildung

2 Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse

- a. in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
- b. in Funktionsbeschreibungen (Pflichtenheften) das Aufgabengebiet näher umschreiben.

2.4 Wahlbehörde

§ 11

1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

2 Der Urnenwahl unterliegen

- a. Gemeindepräsident/in
- b. Gemeindevizepräsident/in

3 Der Gemeinderat wählt oder ist Anstellungsbehörde für:

- a. Gemeindeschreiber/in
- b. Finanzverwalter/in
- c. Förster/in

4 Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

2.5 Provisorische Wahl und Probezeit

§ 12

1 Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.

2 Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

3 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

2.6 Wiederwahl

§ 13

1 Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

2 Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

3 Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

3 Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1 Pflichten

3.1.1 Aufgaben und Grundsätze

§ 14

1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

3.1.2 Amtsgelöbnis

§ 15

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

3.1.3 Amtspflichten

§ 16

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.

2 Sie können verhalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.4 Verantwortlichkeit

§ 17

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

3.1.5 Arbeitszeit

§ 18

Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 45 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

3.1.6 Ueberstunden und Ueberzeit

§ 19

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Ueberzeit anordnen.

3.1.7 Absenzen, Arztzeugnis

§ 20

1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

2 Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

3.1.8 Kautio

§ 21

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

3.1.9 Amtsgeheimnis

§ 22

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

3.1.10 Verbot der Annahme von Geschenken

§ 23

1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

3.1.11 Ausstand

§ 24

1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.

b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Balsthal

2 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

3.1.12 Unvereinbarkeit

§ 25

1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderer Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.13 Nebenbeschäftigung

§ 26

1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.

2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.14 Öffentliche Ämter

§ 27

Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig den Gemeinderat zu orientieren.

3.2 Rechte

3.2.1 Mitsprache und Mitwirkung

§ 28

Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

3.2.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 29

1 Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

3.2.3 Mitarbeiterbeurteilung

§ 30

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.

3.2.4 Besoldungen und Entschädigungen

3.2.4.1 Besoldungszusammensetzung

§ 31

Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundbesoldung (einschliesslich Jahresanstiege);
- b. 13. Monatslohn;
- c. Kinderzulagen;
- d. Teuerungszulage;
- e. allfällig weitere Zulagen.

3.2.4.2 Grundbesoldung

3.2.4.2.1 Verwaltungspersonal

§ 32

Die Mindest- und Höchstansätze der Jahresgrundbesoldungen richten sich nach den in Anhang A enthaltenen Besoldungsklassen

3.2.4.2.2 Honorare und Entschädigungen

§ 33

Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang B.

3.2.4.2.3 Anfangsbesoldung

§ 34

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

3.2.4.2.4 Lohnanstieg

§ 35

Das Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in 16 gleichmässigen Schritten unter der Berücksichtigung der Beurteilung erreicht.

3.2.4.2.5 Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst

§ 36

Der Lohnanspruch bei Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienstleistungen richtet sich nach der Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst vom 24. Dezember 1954².

3.2.4.2.6 Dreizehnter Monatslohn

§ 37

- 1 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- 2 Er wird jeweils im Monat Dezember ausgerichtet.

² BGS 126.512.21

3.2.4.3 Kinderzulagen

§ 38

Die Kinderzulagen werden nach dem Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979³ ausgerichtet.

3.2.4.4 Teuerungszulagen

§ 39

Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Voranschlag fest. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Teuerungszulage mit dem Beschluss über den Voranschlag.

3.2.4.5 Weitere Zulagen

3.2.4.5.1 Treueprämien

§ 40

1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohnes.

2 Nach vollendetem 20. Dienstjahr und danach alle 5 Jahre wird ein ganzer Monatslohn ausgerichtet

3 Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.

3.2.4.5.2 Überzeitenschädigung

§ 41

1 Es wird nur eine Überzeitenschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.

2 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von

- a. 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 20.00 und vor 06.00 Uhr;
- b. 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;

3 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

3.2.5 Spesen

§ 42

Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang B ausgerichtet.

3.2.6 Ferien

§ 43

1 Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

2 Es gelten folgende Ansprüche:

Lernende	25 Tage
Bis zum 20. Altersjahr	25 Tage
Vom 21. bis zum 49. Altersjahr	25 Tage
Vom 50. bis zum 59. Altersjahr	25 Tage
Vom 50. bis zum 59. Altersjahr	25 Tage

3.2.7 Urlaub

³ BGS 833.11

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Balsthal

§ 44

1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. eigene Hochzeit | 3 Tage |
| 2. der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes | 2 Tage |
| 3. Todesfall des Ehepartners
oder eines direkten Verwandten | 3 Tage |
| 4. Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter | 1/2 bis 1 Tag |
| 5. Wohnungswechsel | 1 Tag |
| 6. Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse | bis 5 Tage / Jahr |

2 Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin zusätzliche Urlaubstage bewilligen.

3.2.8 Sozialleistungen

3.2.8.1 AHV/IV/ALV

§ 45

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

3.2.8.2 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

§ 46

1 Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

2 Sie schliesst zu diesem Zweck mit einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.

3 Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

3.2.8.3 Krankheit und Unfall

§ 47

1 Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

2 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

3 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

3.2.8.4 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

§ 48

Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden Anspruch auf die Besoldung gemäss Obligationenrecht.

2 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

3 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

4 Bei schwangerschaft- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

3.2.8.5 Mutterschaftsurlaub

§ 49

1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.

2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

3.2.8.6 Besoldungsnachgenuss

§ 50

1 Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

2 In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4 Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1 Grundsatz

§ 51

1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a. die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b. der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c. die Stelle aufgehoben wird;
- d. die Altersgrenze erreicht wird;
- e. disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen ;
- f. die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2 Arbeitszeugnis

§ 52

1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

3 Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

4.3 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 53

- 1 Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.
- 2 Gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- 3 Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden; als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses.
- 4 Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

4.4 Kündigung durch Arbeitgeber

§ 54

- 1 Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 53.
- 2 Die Kündigung ist zu begründen.
- 3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

4.5 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 55

- 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2 Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mitzuteilen.
- 3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

4.6 Disziplinarische Entlassung

§ 56

- 1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz⁴.
- 2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

4.7 Nichtwiederwahl

§ 57

- 1 Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.
- 2 Dazu ist in der Regel
 - a. zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
 - b. zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen ;
 - c. die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.
- 3 Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

⁴ BGS 124.21

4.8 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 58

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.9 Erreichen der Altersgrenze

§ 59

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 - 65 Jahren erreicht wird.
- 2 Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

4.10 Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 60

- 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

4.11 Wegfall der Wählbarkeit

§ 61

- 1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- 2 Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5 Rechtsmittel

§ 62

Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a. Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b. gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c. gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d. gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und –stufen;
- e. Gegen Disziplinar massnahmen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vollzug

§ 63

1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

6.2 Subsidiäres Recht

§ 64

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

6.3 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 65

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 16. Dezember 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

6.4 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 66

1 Diese DGO (mit den Anhängen A und B) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Balsthal beschlossen am 29. Mai 2006

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Thomas Fluri-Bader

Christine Bohren

Vom Departement mit Verfügung vom ... genehmigt.

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Balsthal

Die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2006 -gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁵ beschliesst:

Anhang A zur DGO

§ 1 Grundsatz

Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf einen Lohn, der ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht.

§ 2 Minimallohn

Der Lohn beträgt ab Beginn des Jahres, in welchem der oder die Arbeitnehmende das 20. Altersjahr vollendet, mindestens 3'000 Franken netto pro Monat.

§ 3 Gehalt

Das hauptamtliche Gemeindepersonal erhält im Rahmen der nachstehenden Besoldungsklassen ein festes Jahresgrundgehalt ohne Teuerungszulage, inkl. 13. Monatslohn.

§ 4 Besoldungsklassen

Grundlage: Landesindex der Konsumentenpreise Stand Dezember 2005 = Punkte

Klasse	Minimum	Maximum
1	38'000	66'000
2	44'500	72'500
3	51'000	79'000
4	57'500	85'500
5	64'000	92'000
6	70'500	98'500

§ 5 Ämtereinreihung

Klassen	Amtsbezeichnung
1+2	Betriebsangestellte
2+3	Forstwarte
5+6	Förster

§ 6 Lohnanpassung

1 Teuerungszulage und Reallohnerhöhung werden auf dem Jahresgrundgehalt ausgerichtet.

2 Der Bürgerrat genehmigt sämtliche Lohnerhöhungen (Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen usw.) auf Antrag der Vorgesetzten, wenn die wirtschaftliche Lage dies zulässt und die Leistungen eines Arbeitnehmenden mindestens als gut bewertet werden.

§20 Inkrafttreten

Dieser Anhang A zur DGO tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Balsthal beschlossen am 29. Mai 2006

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Thomas Fluri-Bader

Christine Bohren

Vom Departement mit Verfügung vom ... genehmigt.

⁵ BGS 131.3

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Balsthal

Die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2006 -gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁶ beschliesst:

Anhang B zur DGO

Der Bürgerrat kann die nachfolgenden Entschädigungen in eigener Kompetenz im Rahmen von jährlich max. +/- 20% des Pauschalbetrages anpassen.

1. Entschädigungen Gemeindepersonal

§1 Grundsatz

In den Stunden- bzw. Jahreslöhnen des Gemeindepersonals sind Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungszulagen und der 13. Monatslohn bereits enthalten. Spesen und Sitzungsgelder sind separat zu berechnen.

§2 Verwaltung

Finanzverwalter/in	(ca. 600h/a)	22000.— CHF / Jahr
Gemeindeschreiber/in	(ca. 150h/a)	5500.— CHF / Jahr

§3 Weidhirt

Weidaufsicht	35.— CHF / Tag
Zusätzliche Arbeiten	25.— CHF / Std.

§4 Gemeindepersonal im Stundenlohn

Reinigungspersonal, Aushilfen etc. erhalten 25.— CHF / Stunde.

2. Pauschalentschädigungen Funktionäre

§5 Grundsatz

Mit den Pauschalentschädigungen der Funktionäre sind sämtliche ordentlichen Aufwendungen mit Ausnahme der einfachen Sitzungsgelder abgedeckt.

§6 Gemeindepräsidium

Gemeindepräsident	6900.— CHF / Jahr
Gemeinde-Vizepräsident	600.— CHF / Jahr

§7 Ressortleiter (RL) im Bürgerrat

RL Allmend	300.— CHF / Jahr
RL Archiv	300.— CHF / Jahr
RL Bürger	600.— CHF / Jahr
RL Finanzen	300.— CHF / Jahr
RL Forst	600.— CHF / Jahr
RL Projekte (Kultur und Information)	300.— CHF / Jahr

§8 Allmendkommission

Präsident	1200.— CHF / Jahr
Bergmeister	600.— CHF / Jahr

§9 Archivkommission

Archivar	900.— CHF / Jahr
Verwalter Bürgerhaus	900.— CHF / Jahr

§10 Forstkommission

Präsident	5100.— CHF / Jahr
-----------	-------------------

§11 Wahlbüro

Präsident	120.— CHF / Tag
Mitglieder	90.— CHF / Tag

⁶ BGS 131.3

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Balsthal

§12 Taggelder

Ganzer Tag (> 5 Std.)

120.— CHF / Tag

§13 Zusätzliche Leistungen

Funktionäre erhalten für zusätzliche Leistungen ausserhalb der Sitzungen eine Entschädigung von 20.— CHF / Stunde.

3. Sitzungsentschädigung

§14 Bürgerrat

Der Bürgerrat verzichtet zu Gunsten der Rechnungsposition „Kredit Bürgerrat“ (jährliche Bürgerratsreise) auf die Vergütung der ordentlichen Bürgerratssitzungen.

§15 Kommission und Arbeitsgruppen

Mitglieder

40.— CHF / Sitzung

Präsidenten und Aktuare, die keine Pauschalentschädigungen für ihre Amtstätigkeit beziehen, erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

§16 Sitzungsdauer

Eine ordentliche Sitzung dauert in der Regel zwei Stunden. Für jede weitere halbe Stunden wird ein Zuschlag von 10.— CHF berechnet.

§17 Gemeindepersonal

Mitarbeiter der Bürgergemeinde, die von Amtes wegen an Sitzungen von Kommission und Arbeitsgruppen teilnehmen müssen, haben Anspruch auf eine einfaches Sitzungsgeld.

Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit werden dem Gemeindepersonal nicht entschädigt.

4. Spesen

§18 Spesen

Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsspesen werden gegen Quittungsvorlage entschädigt. Die Vorgesetzten sind nach Möglichkeit vorgängig über die zu erwartenden Kosten zu informieren.

Ordentliche Post-, Telefon- und Korrespondenzspesen sind jährlich mit dem dafür vorgesehenen Spesenformular geltend zu machen. Bei Funktionären mit Pauschalentschädigung sind diese Kosten normalerweise mit der Pauschale abgegolten.

§19 Autoentschädigung

Für Fahrten mit dem privaten Personenwagen können innerhalb des Waldgebietes 85 Rp./km und ansonsten 70 Rp./km geltend gemacht werden.

§20 Büroentschädigung

Gemeindepräsident/in, -verwalter/in und -schreiber/in sowie Forstpräsident/in erhalten für die Benutzung der privaten Büro's eine Entschädigung von pauschal 300.— CHF.

§21 Inkrafttreten

Dieser Anhang B zur DGO tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Balsthal beschlossen am 29. Mai 2006

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Thomas Fluri-Bader

Christine Bohren

Vom Departement mit Verfügung vom ... genehmigt.